



Hochschule Aachen

# FH-MITTEILUNGEN

Fachhochschule  
Aachen

52066 Aachen  
Kalverbenden 6  
Telefon 0241 / 6009 - 0

**Nr. 10 / 2006**

**19. Juni 2006**

Redaktion:  
Dezernat Z, Silvia Klaus  
Telefon: 0241 / 6009 - 51134

## **Ordnung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung**

für die Bachelor- und Masterstudiengänge  
an der Fachhochschule Aachen

vom 19. Juni 2006

**Herausgeber:**

Der Rektor der Fachhochschule Aachen

Alle Rechte vorbehalten. Wiedergabe oder Nachdruck nur mit Angabe von Quelle und Verfasser.  
Wiedergabe von Auszügen nur mit Genehmigung der Fachhochschule Aachen.

**Druck:**

Fachhochschule Aachen

# Ordnung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung

für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen  
vom 19. Juni 2006

---

Auf Grund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 94 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14.03.2000 (GV.NRW.S.190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2006 (GV. NRW. S. 119) hat die Fachhochschule Aachen folgende Änderung der Rahmenprüfungsordnung vom 02.03.2006 (FH-Mitteilung Nr. 4 / 2006) erlassen:

## Artikel I Änderungen

1. **§ 2** wird wie folgt neu gefasst:

### " § 2

#### **Prüfungsordnungen, Studienordnungen, Modulbeschreibungen**

(1) Für die einzelnen Studiengänge sind nach Maßgabe dieser Rahmenprüfungsordnung (RPO) Prüfungsordnungen (PO) zu erstellen. Diese regeln gem. § 94 Abs. 2 HG insbesondere:

- das Ziel des Studiums und den Zweck der Prüfungen,
- die Regelstudienzeit, den notwendigen und zumutbaren Umfang des Gesamtlehrangebots und die Zeit, bis zu der in der Regel eine Zwischenprüfung abzulegen ist,
- die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen einschließlich des Nachweises nach § 66 Abs. 5 HG sowie der in den Studiengang integrierten Auslandssemester, Praxissemester oder anderen berufspraktischen Studienphasen,
- die Fristen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen,
- die Prüfungsanforderungen, insbesondere die Prüfungsfächer und ihre Gewichtung,
- Form, Zahl, Art und Umfang der Prüfungsleistungen (z.B. Zeiten für die Anfertigung von Prüfungsarbeiten oder Dauer von mündlichen Prüfungen etc.),
- die Grundsätze der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und der Ermittlung der Ergebnisse,
- die Prüfungsorgane und das Prüfungsverfahren,
- den nach den bestandenen Prüfungen zu verleihenden Hochschulgrad,
- den Studienverlauf in Form eines Studienplans als Anlage zur Prüfungsordnung.

(2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnungen können für die jeweiligen Studiengänge vom Fachbereichsrat Studienordnungen (§ 86 HG) beschlossen werden. Diese beinhalten insbesondere folgende Angaben:

- die Termine für eine Aufnahme des jeweiligen Studienganges,
- die Einteilung in Grund- und Hauptstudium,
- das Ziel des Studiums und den Zweck der Prüfungen in Form einer allgemeinen Beschreibung der Kompetenzen und Fertigkeiten auf der Basis des nationalen Qualifikationsrahmens\*, über die der Absolvent oder die Absolventin nach Abschluss des Studiums verfügen soll,
- die speziellen Studienvoraussetzungen,

---

\* KMK Mai 2005

- besondere Zugangsvoraussetzungen, soweit sie nicht in besonderen Zugangsordnungen enthalten sind,
- den Arbeitsumfang (in Creditpunkten) unter Berücksichtigung von Kontakt- und Selbststudium unter Einbeziehung von Lehrveranstaltungen zur Erlangung allgemeiner Kompetenzen.

(3) Sofern ein Fachbereich keine gesonderte Studienordnung beschließt, sind die Vorschriften gem. Abs. 1 und 2 in einer kombinierten Studien- und Prüfungsordnung festzulegen.

(4) Die Modulbeschreibungen (mit Lernergebnissen, Inhalt und Umfang in Creditpunkten, Lehr- und Lernformen, Bachelor- oder Masterniveau, Literatur / Arbeitsmaterialien sowie Einzelheiten zu Form, Art und Umfang der Prüfungen) werden vom Fachbereich erstellt und können auch in elektronischer Form dokumentiert sein."

2. **§ 5** wird wie folgt geändert:

- Absatz 5 wird ersatzlos gestrichen und die nachfolgenden Absätze 6 bis 10 werden entsprechend neu nummeriert.
- Der nunmehr mit 9 nummerierte Absatz wird wie folgt neu gefasst:  
 "(9) Der Umfang der Module in Creditpunkten und deren Abfolge werden in der Studien- oder Prüfungsordnung festgelegt."
- Absatz 10 wird wie folgt neu gefasst:  
 "(10) Die Ausgestaltung der Module wird in Modulbeschreibungen fixiert."

3. **§ 6** wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift wird das Wort "Zulassungsvoraussetzungen" ersetzt durch "Zugangsvoraussetzungen".
- Absatz 1 wird geteilt und erhält folgende neue Fassung:  
 "(1) In den Bachelorstudiengängen wird als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums neben der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung der Nachweis einer praktischen Tätigkeit von mindestens 8 und maximal 16 Wochen vor Aufnahme des Studiums gefordert. Dies gilt nicht für Studiengänge, bei denen als Einschreibevoraussetzung der Nachweis eines Ausbildungsvertrages mit einer Einrichtung, mit der die Fachhochschule Aachen eine Rahmenvereinbarung über die Ausbildungsinhalte getroffen hat, gefordert wird.  
 (2) Bei einer geforderten praktischen Tätigkeit von mehr als 8 Wochen muss der Nachweis für die über die 8 Wochen hinausgehenden Praktikumszeiten bis spätestens zum Beginn des 3. Studiensemesters erfolgen. Näheres regelt die Prüfungsordnung. Weitere Studienvoraussetzungen gem. § 66 Abs. 5 und 6 HG sowie Abweichungen von den nachstehenden Absätzen 3 bis 5 ergeben sich aus den Prüfungsordnungen."
- Die nachfolgenden Absätze werden entsprechend neu nummeriert.
- Folgender Absatz 7 wird neu eingefügt:  
 "(7) Die Prüfungsordnungen können als Zugangsvoraussetzung vorsehen, dass die Einschreibung in den jeweiligen Studiengang versagt wird, wenn der Studienbewerber oder die Studienbewerberin in verwandten oder vergleichbaren Studiengängen eine nach der einschlägigen Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat. In diesem Fall sollen verwandte und vergleichbare Studiengänge zumindest exemplarisch benannt sein."

4. In **§ 7** Absatz 2 Satz 2 wird vor der Zahl 15 das Wort "höchstens" eingefügt.

5. In **§ 8** Absatz 2 Satz 2 werden die Worte "der Modulprüfungen" ersetzt durch "von Prüfungen".

6. **§ 9** wird wie folgt geändert:

- In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort "Modulprüfungen" ersetzt durch "Prüfungen".

- In Absatz 6 Satz 2 werden jeweils die Wörter "Modulprüfung" ersetzt durch "Prüfung".
7. **§ 10** wird wie folgt neu gefasst:
- " § 10**  
**Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**
- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in denselben Studiengängen an anderen Fachhochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, sowie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Gleichwertige Leistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet.
- (3) Gleichwertig sind Leistungen, wenn sie im Lernergebnis, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Sinne des European Transfer and Accumulation System (ECTS) vorzunehmen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind Beschlüsse der Kultusministerkonferenz zu beachten.
- (4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungen werden, soweit sie gleichwertig sind, als Modulleistungen sowie auf die Studienzzeit angerechnet.
- (5) Werden Leistungen angerechnet, sind ggf. die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im jeweiligen Zeugnis und im Diploma Supplement gekennzeichnet. Der oder die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (6) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifel nach Anhörung eines für die Fächer zuständigen Prüfers oder einer für die Fächer zuständigen Prüferin."
8. In **§ 12** werden nach dem Wort "Module" die Worte "oder Modulleistungen" eingefügt.
9. **§ 13** wird wie folgt geändert:
- Absatz 9 wird ersatzlos gestrichen und die nachfolgenden Absätze entsprechend neu nummeriert.
  - In Absatz 11
    - wird in Satz 1 wird das Wort "Noten" ersetzt durch "Modulnoten".
    - werden die beiden letzten Sätze gestrichen und ersetzt durch:
 

" Die Note nach der ECTS-Bewertungsskala kann auf die Vergabe der Gesamtnote beschränkt werden."
10. **§ 15** wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird das Wort "Modulprüfungen" ersetzt durch "Prüfungen".
  - In Absatz 1 Nr. 1 wird das Wort "Zulassungsvoraussetzungen" ersetzt durch "Zugangsvoraussetzungen"
  - Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 neu eingefügt:
 

"(8) Sofern die Prüfungsordnung nichts anderes vorsieht, müssen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen ab dem dritten Fachsemester Modulprüfungen des ersten und zweiten Fachsemesters im Umfang von mindestens 45 Creditpunkten erfolgreich absolviert sein."
11. **§ 16** wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird das Wort "Modulprüfungen" ersetzt durch "Prüfungen".
  - Folgende Absätze werden vor Absatz 1 neu eingefügt:

"(1) Prüfungen können in unterschiedlicher Form erbracht werden, u.a. durch Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung. Die Zulassung zur Modulprüfung kann von der Erbringung von Vorleistungen abhängig gemacht werden. Näheres sowie die Anzahl der Modulprüfungen regeln die Prüfungsordnungen.

(2) Falls die Prüfungsordnung für Form, Art oder Umfang der Prüfungsleistungen lediglich einen Rahmen vorgibt, wird die genaue Spezifizierung im Rahmen der durch die Prüfungsordnung gesetzten Grenzen zum Beginn der Vorlesungszeit, spätestens jedoch vier Wochen nach Vorlesungsbeginn durch Aushang bekannt gegeben."

- Die nachfolgenden Absätze werden entsprechend neu nummeriert.
- Nach dem letzten Absatz werden folgende Absätze neu eingefügt:

"(10) Weist der Prüfling durch ärztliches Zeugnis nach, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungen entsprechend den vorgesehenen Anforderungen zu erbringen, gestattet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung des Einzelfalls, gleichwertige Einzelleistungen zu erbringen.

(11) Zur Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit und die Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 65 Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 HG legt der Prüfungsausschuss auf Antrag die Prüfungsbedingungen unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest."

12. In **§ 20** Absatz 5 Satz 1 wird das Wort "Modulleistung" ersetzt durch "Prüfungsleistung"

13. **§ 21 Absatz 2** wird wie folgt geändert:

- In Satz 1 wird das Wort "Modulprüfung" ersetzt durch "Prüfung".
- Nach Satz 1 wird folgender Satz neu eingefügt:

"Sofern es der besondere Charakter eines Studienganges erfordert, kann die jeweilige Prüfungsordnung ausnahmsweise vorsehen, dass eine nicht bestandene Prüfung nur einmal wiederholt werden darf."

## **Artikel II**

### **In-Kraft-Treten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Änderungsordnung tritt am 01.09.2006 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) veröffentlicht.

(2) In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss von der Anwendung des § 15 Abs. 8 RPO für Prüfungen im Wintersemester 2006/2007 Ausnahmen zulassen.

(3) Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Rektorates vom 31.05.2006 und des Senats vom 01.06.2006.

Aachen, den 19. Juni 2006

Der Rektor  
der Fachhochschule Aachen

gez. M. Schulte-Zurhausen

Prof. Dr.-Ing. Manfred Schulte-Zurhausen